

so hat er sich wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB zu verantworten.

Eine pflichtvergessene Krankenschwester achtet nicht darauf, daß ein ihr anvertrauter Säugling nicht satt wird. Es tritt Unterernährung ein, die zum Tode des Säuglings führt. Hier liegt gleichfalls fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB vor.

**bd) die Stellung innerhalb der Familie und im Rahmen anderer dauernder oder zeitweiliger Beziehungen zwischen mehreren Personen,**

Den Eltern obliegt u. a. die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Diese Pflicht entspringt bereits der tatsächlichen Beziehung zum Kind und wird darüber hinaus gesetzlich bestimmt durch die §§ 1627 bis 1634 BGB und die VO über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955.<sup>16</sup> Wenn eine Mutter es z. B. unterläßt, ihr Neugeborenes zu nähren, um sich auf diese Weise des unerwünschten Kindes zu entledigen, und das Kind verhungert, dann liegt Totschlag oder u. U. auch Mord vor (§§ 211 oder 212 StGB).

**be) die Stellung des Bürgers als Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsamsinhaber von Gegenständen,**

Ein Grundstückseigentümer hat die Pflicht, die baupolizeilichen Vorschriften zu beachten. Wenn er z. B. eine schadhafte Mauer seines Grundstückes nicht ausbessern läßt, so daß die Mauer einstürzt und einen Straßenpassanten verletzt, ist er wegen fahrlässiger Körperverletzung im Sinne des § 230 StGB verantwortlich.

Ein Hundebesitzer ist verpflichtet, darauf zu achten, daß sein Hund, von dem er weiß, daß er bissig ist, nicht fremde Menschen anfällt. Wenn er seinen Hund frei herumlaufen läßt und nichts dagegen unternimmt, daß sein Hund andere Menschen anfällt, und sich womöglich noch über den Schneid seines Hundes freut, dann hat er sich ggf. wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 223 StGB zu verantworten.

**bf) die durch vorangegangenes Tun geschaffene Gefahrenlage.**

Während es in den bisher behandelten Fällen für die Begründung der Handlungspflicht gleichgültig ist, ob der abzuwendende, den Verbrechensgegenstand beeinträchtigende Vorgang durch den Verbrecher selbst, durch Dritte oder durch Naturereignisse verursacht worden ist, kann für den einzelnen Bürger eine Erfolgsabwendungspflicht aus einer Gefahrenlage erwachsen, die durch ihn entstanden ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Gefahrenlage auf rechtswidrige oder rechtmäßige Weise, bewußt oder unbewußt herbeigeführt worden ist.

« OBI. I, S. 849.